

Stellungnahme zur Aufnahme von 500
besonders schutzbedürftigen
Geflüchteten über das humanitäre
Landesaufnahmeprogramm in
Schleswig-Holstein ab 2019 (LAP SH)
(Fachgremium Geflüchtete Frauen
Schleswig-Holstein, Stand Mai 2019)

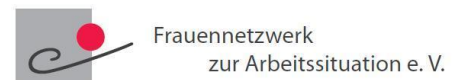
Das „Fachgremium Geflüchtete Frauen“ setzt sich seit seiner Gründung 2016 inhaltlich und fachlich mit der Unterbringungs-, Versorgungs- und Lebenssituation sowie den Integrationszugängen und besonderen Bedarfen von geflüchteten Frauen in Schleswig-Holstein auseinander.

Die Entscheidung der Landesregierung Schleswig-Holstein¹ für ein humanitäres Landesaufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige mit dem Schwerpunkt Frauen und ihrer Kinder begrüßen wir sehr und möchten die Durchführung von unserer Seite aus unterstützen.

Die Gestaltung der voraussichtlich im September 2019 startenden Aufnahme der 500 Frauen und ihrer Kinder mit etwa 125 Personen pro Jahr über das geplante Humanitäre Landesaufnahmeprogramm² erfordert in der Umsetzung bestimmte Standards und

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?blob=publicationFile&v=2, Koalitionsvertrag Schleswig-Holstein 2017 - 2022, S.90.

² <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01000/drucksache-19-01001.pdf>



Erfolgskriterien für ein gelingendes Ankommen in der hiesigen Gesellschaft.

Unserer Erfahrung nach sind das die Folgenden:

Als Querschnittsaufgabe sollte von allen beteiligten Stellen (auf Landes- und kommunaler Ebene) für aufzunehmende Personen:

- eine gewalt- und diskriminierungsfreie Umgebung in allen Lebensbereichen,
- ein gleichberechtigter Zugang zu Bildungs-, Sprach-, Qualifizierungs- und Partizipationsangeboten,
- sowie ein vollwertiger und gleichberechtigter Zugang zu allen Angeboten im Gesundheitsbereich insbesondere zu Angeboten der psychosozialen Stabilisierung und Traumabehandlung

gewährleistet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist anzunehmen, dass es sich um Frauen und Kinder aus dem afrikanischen und arabischen Raum handelt, die Opfer traumatisierender Gewalt gewesen sind.

Die Ausprägung möglicher Traumafolgestörungen wie PTSD, Depression, psychische Belastung, Angst- und Suchterkrankungen, ist nicht nur von der Schwere und Dauer der Gewalterfahrung abhängig, sondern auch von der anschließenden Situation. Gewalterfahrungen und auch Erfahrungen aus den Flüchtlingslagern gehen mit Gefühlen der Ohnmacht, extremer Angst, Verlust der Selbstbestimmung und Machtlosigkeit einher. Respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe und Empowerment dieser Frauen sowie der Abbau struktureller Hürden sind die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in Schleswig-Holstein. Dieses sollte das Ziel unserer gemeinsamen Bemühungen sein. Das MILI informierte am 12. März darüber, dass die Auswahl 2019 sich zunächst auf Ägypten als Erstaufnahmeland beschränken wird und die aufzunehmenden Personen voraussichtlich aus „Syrien, aber auch Irak, Sudan, Süd Sudan, Eritrea und Somalia“ kommen werden. Insofern sind auch herkunftsspezifische Besonderheiten z. B. Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, wie weibliche Genitalverstümmelung (FGM) zu bedenken.

1. Einreise und Aufnahme

Es beginnt damit, die Einreise und Ankunft in Schleswig-Holstein im umfassenden und verständlichen Austausch mit den Frauen sensibel vorzubereiten. Denn die Erfahrungen der Aufnahme irakischer Jesidinnen 2016 haben gezeigt, dass fehlende Information und Kommunikation gegenüber den Frauen vor und bei ihrer Einreise später zu (re-)traumatisierenden Erlebnissen in Deutschland führen können, zum Beispiel Unkenntnisse über Wohn-, Lebens- und Rechtsverhältnisse. Die betroffenen jesidischen Frauen schilderten z. B. ihre damalige Busanreise als beängstigend, da sie weder über den Ankunftsort informiert waren, noch darüber, was sie und ihre Kinder vor Ort erwarten würden.

Da davon auszugehen ist, dass die in Kairo tätigen internationalen Organisationen nicht gewährleisten können, die einzelnen Personen auf die jeweilige Situation in den unterschiedlichen Aufnahme (-Bundes)ländern vorzubereiten, adressieren wir an Sie als Landesregierung, es in Ihren Verantwortungsbereich aufzunehmen,

- mit den infrage kommenden Frauen bereits im afrikanischen Erstaufnahmeland ein Gespräch über die Reise und Reisedauer, Ankunftsorte, Zwischenstationen und die Lebensumstände in Schleswig-Holstein zu führen. Die Information und Sprachmittlung sollte durch Frauen erfolgen und Zeit für Rückfragen eingeplant werden. Dies schließt die aufenthalts- und leistungsrechtlichen und realen Rahmenbedingungen der Aufnahme in Schleswig-Holstein ein. Unbedingt sollte vorher über die Bedingungen von Familienzusammenführungen informiert werden. Sämtliche Informationen sollten auf Deutsch sowie in der Herkunftssprache mitgeteilt werden und zudem schriftlich bereitliegen.

Der Hintergrund ist unter anderem, dass wir derzeit erleben, dass die 2016 aufgenommenen jesidischen Frauen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland mit der Situation konfrontiert sind, den Umzug zu Familienangehörigen in anderen Bundesländern nicht realisieren zu können. Es ist daher wichtig, die neu einreisenden Frauen von Beginn an transparent über solche lebensbeeinflussenden Fragen wie Wohnsitzauflage und ggf. Einschränkungen des Familiennachzugs im Vorfeld zu informieren. Hierneben sollten den Frauen

und Kindern von Beginn an alle Wege eröffnet werden, die Erteilungsvoraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel erreichen zu können, um eine möglichst weitreichende rechtliche Gleichstellung zu erzielen.

Nach dem Ankommen in Deutschland wird das Bedürfnis der Frauen nach Stabilität groß sein. Daher befürworten wir ausdrücklich die Planung des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration, möglichst schnell eine Verteilung in die aufnehmenden Kommunen zu realisieren und die Verweildauer der Schutzbedürftigen in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf ein Minimum zu reduzieren bzw. die Frauen und Kinder bis zu maximal zwei Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterzubringen.³ Sollte eine organisatorische Lösung gefunden werden, die zulässt, dass die Frauen direkt und ohne Zwischenaufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen verteilt werden können, wäre diese unserer Ansicht nach zu bevorzugen.

2. Die kommunale Aufnahme und Unterbringung

Für die Unterbringung, Versorgung, Begleitung und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Ämtern empfehlen wir folgende Qualitätsrichtlinien:

Alle Angebote sollten von Beginn an darauf ausgerichtet sein, das Ankommen der Frauen und Kinder in der schleswig-holsteinischen Gesellschaft nachhaltig zu gestalten.

Um den Frauen und Kindern in diesem Sinne möglichst schnell wieder ein Gefühl der Sicherheit und Teilhabe geben zu können, ist es entscheidend, vor dem Eintreffen der Frauen und Kinder in Schleswig-Holstein ein gewaltfreies und sicheres Umfeld mit Privatsphäre zu realisieren. Das beinhaltet, dass

- verpflichtende **Gewaltschutzkonzepte** für Unterbringung und Begleitpersonen, sowie für die ambulante Betreuung nach den „Bundesmindeststandards für Gewaltschutz“ in Einrichtungen für geflüchtete Menschen vor Ankunft in jeder Kommune partizipativ gestaltet werden.⁴

³ Siehe mündlicher Bericht des MILL am 13. März im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

Dazu gehört aber auch, dass die Unterstützung durch sozialpädagogisches Personal und der Zugang zu psychosozialen und therapeutischen Angeboten, sowie den Integrationsfachdiensten und Frauenfacheinrichtungen vor Ort von Beginn an nachhaltig gesichert sein sollte. Die Frauen und Kinder sollten von Anfang an in einer räumlich und sozial konstanten Umgebung d. h. ohne viele Zwischenstationen ankommen können. Nur so können sie erneut Vertrauen fassen, stabile Beziehungen aufbauen und in eine selbstbestimmte Lebensführung zurückfinden. Dazu gehören auch gut geschulte kontinuierliche Ansprechpersonen in den Bereichen Alltagsfragen, Wohnen, Rechtliches, Gesundheitsversorgung, Sprache, Bildung, Arbeit sowie Schule und Kinderangebote.

Konkret empfehlen wir:

- Die Wohnungen der Frauen sollten in Wohneinheiten mit maximal **20 Plätze** liegen. Die Unterbringung in großen Sammelunterkünften, die in kleine Teileinrichtungen unterteilt werden, wäre für diesen Zweck ungeeignet. Eigenständige Wohnungen oder kleine Wohngruppen mit einer engen Begleitstruktur sind anzustreben. Die Frauen sollten von Beginn an darin bestärkt werden selbstständig wohnen zu können.
- Sollte eigenständiger Wohnraum zu Beginn noch nicht zur Verfügung stehen, wäre es wichtig jeder Frau (mit ihren Kindern) mindestens einen **eigenen Wohnbereich** mit separaten Sanitäreinrichtungen und Kochmöglichkeiten (Schlafzimmer, Küche, Dusche, Toilette) zu ermöglichen.
- Unabhängig davon, ob die Frauen und Kinder gruppenbezogen untergebracht werden oder in eigenen Wohnungen leben, sollten sie Anbindung und Angebote zu **sozialpädagogischer sowie psychosomatischer Begleitung** erhalten. Für diejenigen Frauen, die in eigenständigem Wohnraum leben, müsste dies in Form aufsuchender Arbeit gewährleistet sein. Der **Personalschlüssel zur Begleitung** der Geflüchteten sollte 1 VZÄ qualifizierte Sozialpädagogin pro 6 Personen und dem Sprachenbedarf angemessen ein Angebot an Sprach- und Kulturmittlerinnen zur Verfügung stehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass immer mindestens zwei Sprachmittlerinnen zur Auswahl stehen, um die Gefahr einer Machtposition zu verringern.

- Da eine traumatisierende Gewalterfahrung Zugangsvoraussetzung in das LAP SH darstellt, sollten die **psychosoziale und die psychotherapeutische Versorgung** (Spezialisierung auf Traumafolgen) für alle Frauen und Kinder unabhängig von der Art der Unterbringung standardisierte Begleitstruktur sein. Die Erfahrung in der Versorgung mit Geflüchteten hat gezeigt, dass zunächst die Anpassungsleistung und Orientierung mehr Raum einnimmt, als die Verarbeitung vergangener Erlebnisse. Diese können in der Regel erst bearbeitet werden, wenn die Rahmenbedingungen für ein Leben in Sicherheit stabil sind. Infolge der Aufnahme müssen daher die entsprechenden Regelstrukturen mit Ankunft der Frauen im September 2019 aufgestockt werden, z. B. die psychosoziale Unterstützung der Frauenfachberatungsstellen (Stabilisierung im Hier und Jetzt) und die klinischen und außerklinischen Traumatherapieplätze (Bearbeitung Traumata). Ebenso sollten die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit solcher Stellen nicht an fehlender Fahrtrückerstattung oder Mitteln für Sprachmittlung scheitern. Es wäre wichtig diese Mittel spätestens im Landeshaushalt 2020 zu hinterlegen.
- Der Ort der Unterbringung sollte nicht weiter als **fußläufig von der wichtigsten Infrastruktur** z. B. Schule, Kita, Ärzt*innen, Therapiemöglichkeit, Frauenberatungsstelle, Sprachkursangeboten, Migrationssozialberatung und weiterer notwendiger Beratungsstellen entfernt sein. Sollten dies nicht realisierbar sein, sollte mindestens die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV (nicht Schulbus) gewährleistet sein und die Fahrtkosten der Patientinnen bzw. Teilnehmenden hierfür erstattet werden. Eine Unterbringung an sehr abgelegenen Orten ohne ÖPNV-Anbindung ist für diese Personengruppe nicht zu empfehlen.
- Haus-, Frauen-, Kinderärzt*innen, Hebammen, sowie Psychotherapeut*innen vor Ort sollten frühzeitig und gezielt über die Ankunft der Frauen und Kinder unterrichtet und für ihre besonderen Bedarfe und eventuell herkunftsbedingte Schicksale informiert und sensibilisiert werden. (z. B. über die Möglichkeit einer Betroffenheit von weiblicher Genitalverstümmelung bei Frauen aus bestimmten Herkunftsländern oder Achtsamkeit bei Mädchen im Gefährdetenalter). Insbesondere bei schwangeren Frauen kann das Thema „Genitalverstümmelung“ zur Herausforderung für Ärzt*innen und Hebammen werden.

- Eine **Liste von Ärzt*innen, Hebammen**, Krankenhäusern, Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen, die auf das Thema weibliche Genitalverstümmelung oder andere genderspezifische Gewaltformen spezialisiert sind, sollte vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Vorfeld der Ankunft erstellt, veröffentlicht und gezielt an die aufnehmenden Kommunen, Gesundheitsämter, Ärzt*innen, Beratungsstellen, aber auch Ausländerbehörden und Rechtsanwält*innen, sowie weiteren Akteur*innen vor Ort herausgegeben werden.
- Die **Vernetzung und Zusammenarbeit** mit den Frauenfacheinrichtungen und Netzwerken der Traumaexpert*innen des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt sollte verpflichtend sein.
- Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Jugendmigrationsdiensten, Migrationsberatungen und weiteren Beratungsstellen in der Flüchtlingsarbeit des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt sollte verpflichtend sein.
- Der Zugang zu (lateinischer) **Alphabetisierung** und weiterführender Deutschsprachförderung bis **mindestens B2**, sollte in Form eines niedrigschwelliges Kursangebots ab dem ersten Monat der Ankunft in der aufnehmenden Kommune als Angebot zur Verfügung stehen und für die Frauen erreichbar sein.
- Es wäre wichtig, dass die **Sprachkurse** für traumatisierte und gewaltbetroffene Frauen als zielgruppenspezifische Frauenkurse mit Kinderbetreuung (falls kein Kitaplatz zur Verfügung steht) unter Berücksichtigung evtl. Hemmnisse durch Traumatisierung angeboten werden.
- Der Zugang zum **qualifizierten Arbeitsmarkt** durch Beratungs-, Qualifizierungs- und niedrigschwellige Einstiegsangeboten sollte parallel zur Sprachförderung von Beginn an schrittweise aufgebaut werden. Hierbei sollte es sich bei allen Angeboten (Alphabetisierung, Sprachkurse, Zugang zum 1. Arbeitsmarkt) in den ersten Monaten, um ein freiwilliges und kein verpflichtendes Angebot handeln, damit individuell darauf Rücksicht genommen werden kann, ob die Person

stabil genug ist, ein Kursangebot in Anspruch zu nehmen. Niedrigschwellige Angebote könnten die Konzentrationsfähigkeit bei Bedarf durch Kombinationslösungen versuchen zu erhöhen (Sprache kombiniert mit Angeboten aus Sport, Musik, Kunst und Gestalten).

- Da eine **Kinderbetreuung** neben Sprach- und Alphabetisierungskursen mit Hürden verbunden ist, sollten die aufnehmenden Kommunen die Kurse entweder parallel zu Kita und Schule laufen lassen oder das Potential für zeitlich synchrone Kinderangebote (Sport, therapeutisches Malen, Traumatherapie, Musik etc..) erheben, die über ein reines Betreuungsangebot hinausgehen.
- Je nach Alter der Kinder, ist der Zugang zur **frühkindlichen Bildung** oder zur **Schule mit DAZ-Zentrum** ab der Ankunft zu gewährleisten.
- Ergänzend zur hauptamtlichen Versorgung der allein reisenden Frauen und ihrer Kinder hat sich ein starkes Ehrenamt in den Kommunen bewährt. Ehrenamtliches Engagement z. B. in Form von Patenschaften sollten von Beginn für das Humanitäre Aufnahmeprogramm gefördert werden. und das beinhaltet, die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe frühzeitig über die Ankunft der Frauen und Kinder zu informieren, und die Ressourcen vor Ort zu besprechen. Da es sich um besonders schutzbedürftige Frauen handelt, macht ein sensibler, immer ergebnisoffener erster Austausch Sinn. Für spätere Patenschaften sollte Supervision gestellt werden.

3. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und ihre Konsequenzen

Der Anspruch auf einen sicheren Aufenthaltstitel sollte allen im Zuge des Landesprogramms Aufgenommenen vom Tag der Einreise an zugestanden werden. Derzeit ist, laut Bericht des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration vom 12. März 2019, geplant die aufzunehmenden Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG auszustatten und nicht wie von vielen Akteur*innen gefordert nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement).

Deshalb bittet das „Fachgremium Geflüchtete Frauen“ das Ministerium um einen **Erlass**, in dem explizit formuliert ist, dass bei dieser Personengruppe von einem dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen ist, auch vor

dem Hintergrund einer sich in Zukunft eventuell verbessernden Lage im Herkunftsland.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Landesregierung gezielt Verhandlungen mit anderen Bundesländern über deren Aufnahmebereitschaft im Falle von Umzügen zu Familienangehörigen innerhalb Deutschlands (bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) führen würde. Und im Gegenzug selbst Offenheit für die Aufnahme jener Personen in solchen Fällen demonstriert, damit eine bundesweite Lösung in dieser Frage gefunden werden kann.

Grundsätzlich sollte die Landesregierung, dort wo es in ihrem Ermessen liegt, rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die ein selbstbestimmtes und zufriedenes Leben ermöglichen, z. B. durch Wegfall der Wohnsitzauflage oder im Hinblick auf Nachzug von Familienmitgliedern aus den Herkunftsländern.

Auch für die aufgenommenen Personen sollte der besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG gelten.

Das „Fachgremium Geflüchtete Frauen“ plädiert nach wie vor, dafür den Aufenthalt der aufzunehmende Personengruppe mit „humanitären Gründen“ und nicht mit dem „Krieg im Heimatland“ zu begründen. Denn erstere Begründung stünde kohärent zu der Ausrichtung des Humanitären Landesaufnahmeprogramms und würde den Frauen einen leistungsrechtlichen SGB-II-Zugang eröffnen. Der zweite Fall stattdessen, führt rechtlich zu der Konsequenz des Asylbewerberleistungsbezugs in Kombination mit dem Zugang zu den SGB-III-Beratungs- und Förderleistungen der Agenturen für Arbeit.

Sollte dies, wie berichtet, auf bundespolitischer Ebene nicht zu erreichen sein, bitten wir die Landesregierung, für diese Gruppe besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder Lösungen zu finden, damit ein vollwertiger Zugang zum Gesundheitssystem, Beratung, Therapien und Traumaarbeit etc. trotz der leistungsrechtlichen Einordnung in der Asylbewerberleistung gewährleistet sein wird.

Darüber hinaus sollte allen Agenturen für Arbeit in Schleswig-Holstein kommuniziert werden, dass bei dieser Personengruppe mit einem dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist und ihnen somit unabhängig vom Herkunftsland ein Zugang zu allen SGB-III Förderinstrumenten gewährt werden kann. Dies gilt analog für den Zugang zu der bundesfinanzierten Sprachförderung.

Wir wissen um die große Herausforderung 500 besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder auf vier Jahre verteilt unter fairen Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen in einem eigenen Landesaufnahmeprogramm aufzunehmen und begrüßen ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein bundesweit dieses humanitäre Zeichen setzt. Umso wichtiger wird es sein, durch angemessene und bedarfsorientierte Qualitätsstandards dieses Programm auch zum Erfolg zu führen.

Wir, das „Fachgremium Geflüchtete Frauen Schleswig-Holstein“, und die an der Gremiumsarbeit beteiligten Organisationen stehen dem Land, den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Ämtern und Gemeinden im Sinne einer guten Aufnahme der 500 Frauen und Kinder gerne unterstützend und beratend zur Seite.

Für Erläuterungen und Fragen stehen wir zur Verfügung.

für das „Fachgremium Geflüchtete Frauen Schleswig-Holstein“

gez. Birgit Pfennig, Catharina Nies, Katharina Wulf

Kontakte:

Birgit Pfennig

Geschäftsführerin Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein

Walkerdamm 1, 24103 Kiel

Tel.: 0431-300 347 21

geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Catharina J. Nies

Referentin im Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Tel: 0431- 988 12 77

Catharina.Nies@landtag.ltsh.de

www.sh-landtag.de

Katharina Wulf

Geschäftsführung Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH)

Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel

Tel: 0431- 996 96 36

katharina.wulf@lfsh.de

www.lfsh.de